



**Satzung
über ein besonderes Vorkaufsrecht
nach § 25 BauGB**

Aufgrund des § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§1
Städtebauliche Maßnahmen**

Für das Gebiet zwischen Aulendorfer Straße, Umgehungsstraße und südlich des Abt-Siard-Hauses soll eine städtebauliche Entwicklung „Sennhof-Ost“ eingeleitet werden. Die bestehende Mischgebietsnutzung soll bauplanungsrechtlich abgesichert werden. Es ist eine städtebauliche Entwicklung mit Wohnnutzung, Gewerbegebiet und eingeschränkter Gewerbegebietsbauplätzen vorgesehen. Es soll Arbeiten und Wohnen in verdichteter Bauweise geschaffen werden.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

1. Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst folgende Flurstücke: 551/3, 551/6, 551/13, 551/14, 551/15, 551/17, 551/18, 551/19, 551/20, 551/21, 551/22, 551/23, 552, 555/1, 555/2, 555/3, 555/4, 555/5, 558/1, 558/2, 558/3 und 558/5.
2. Der Geltungsbereich ist in dem nachstehenden Übersichtsplan vom 03.12.2021 durch eine schwarz unterbrochene Linie zeichnerisch abgegrenzt.

**§ 3
Besonderes Vorkaufsrecht**

1. Im räumlichen Geltungsbereich dieser Vorkaufssatzung steht der Stadt Bad Schussenried nach § 25 Abs. 1 Satz 2 BauGB ein Vorkaufsrecht an den oben aufgeführten Flurstücken der Gemarkung Bad Schussenried zu.
2. Die Ausübung des Vorkaufsrechtes richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB).

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Bad Schussenried, 28.12.2021

gez.:
Achim Deinet
Bürgermeister

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg:

Gem. § 4 (4) GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 (4) Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf der Homepage der Stadt Bad Schussenried bereitgestellt am 28.12.2021